

Landesförderungen Kachelofen

1. Burgenland: Richtlinie 2022 Alternativenergieanlagen Ein- und Zweifamilienhäuser

Sonstige Anlagen zur Abdeckung des Raumwärmebedarfs auf Basis erneuerbarer Energie

1. Ortsfeste Öfen (z.B. Kachelöfen, Heizkamine, Pelletkaminöfen mit Vorratsbehälter, wasserführende Öfen) können gefördert werden, wenn die notwendige Speichermasse gegeben ist (entweder über eine keramische Speichermasse (100 kg / kW Nennleistung) oder wenn sie über einen Pufferspeicher mit mindestens 500 Litern Fassungsvermögen oder im Falle von nicht wassergeführten Pelletkaminöfen über einen Vorratsbehälter von mindestens 15 kg verfügen). Pelletkaminöfen müssen über eine elektronische Regelung verfügen.

2. Der Wirkungsgrad muss bei Volllast mindestens 80% betragen.

3. Die Heizlast des Gebäudes muss bei Bestandsgebäuden und sanierten Gebäuden zu mindestens 75%, bei Gebäuden mit Heizwärmebedarf unter 50 kWh/m²*a zu mindestens 50% abgedeckt werden. Beispiel Bestandsobjekt: Kachelofen mit 12 kW Heizleistung, Gebäudeheizlast gemäß Energieausweis bzw. Heizlastberechnung 15 kW 75% von 15=11,25 kW, daher deckt der Kachelofen mehr als 75% der Gebäudeheizlast ab.

4. Eine Heizlastberechnung oder ein gültiger Energieausweis (darf nicht älter als 10 Jahre sein und muss dem tatsächlichen Zustand des Objektes entsprechen) für das Objekt ist in jedem Fall vorzulegen.

5. Förderhöhe: Basisförderung: 30% der anfallenden, anrechenbaren Kosten bis zu € 400,- Höchstförderung: 30% der anfallenden, anrechenbaren Kosten bis zu € 1.300,-

2. Kärnten: Richtlinie 06 - Sanierung von Eigenheimen, sonstigen Gebäuden und Wohnhäusern im mehrgeschossigen Wohnbau 2022 (BW318)

13.2. Sanierungsmaßnahmen – energieeffiziente ökologische Haustechnikanlagen

(3) Heizungsanlagentausch auf erneuerbare Energie

- c. Zentrale Heizungsanlagen für biogene Brennstoffe (auch Stückholzkessel und ortsfest gesetzte Öfen mit Pufferspeicher, wenn sie der Beheizung des gesamten Förderungsobjektes dienen):

Es werden nur Holzheizungskessel gefördert, welche die nachfolgend aufgelisteten Emissionsgrenzwerte des österreichischen Umweltzeichens gemäß Typenprüfung nach ÖNORM EN 303-5 einhalten und einen Umwandlungswirkungsgrad von mindestens 85% erreichen. Bei einer zentralen Erzeugungsanlage welche thermische Energie durch ein Netz an mehrere Gebäude abgibt, muss der Umwandlungswirkungsgrad mindestens 85 % betragen.

	CO	Org. C	No _x	Staub	CO	Org. C	NO _x	Staub
	mg/MJ	mg/MJ	mg/MJ	mg/MJ	mg/Nm ³	mg/Nm ³	mg/Nm ³	mg/Nm ³
Pelletsessel	45	3	100	15	68	5	150	23
Hackgutkessel	120	4	100	25	180	6	150	38
Scheitholzkessel	180	15	100	20	270	23	150	30
Bezogen auf 13% O ₂								

förderbare Maßnahmen:	Kessel, Brennstoffbeschickung, Pufferspeicher, Einbindung ins Heizungssystem, zentrale Heizungsregelung, Elektroinstallationen für die Heizung, Kaminsysteme, erforderliche bauliche Arbeiten im Bereich des Heizraumes und Brennstofflagers, Demontage von Altanlagen, Entsorgung Altanlage, Tankrestentfernung, Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitungen, Steigleitungen etc.), Wärmeabgabesysteme (z.B. Radiatoren, Fußbodenheizung etc.)
nicht förderbar:	Einzelöfen ohne Wärmeverteilungssystem

3. **Niederösterreich:** <https://www.noel.gv.at/heizkesseltausch>

Was wird gefördert?



Der Ersatz von Heizungsanlagen auf der Basis fossiler Brennstoffe (Öl- oder Gaskessel bzw. Gastherme) und der Ersatz von ineffizienten Heizungsanlagen auf der Basis biogener Brennstoffe (Festbrennstoffkessel/Allesbrenner) durch Heizungsanlagen, die mit biogenen Brennstoffen oder mit Alternativenergie betrieben werden; das sind

Heizsysteme auf Basis fester biogener Brennstoffe, die der österreichischen Umweltzeichenrichtlinie UZ 37 entsprechen.

- Pelletsheizanlagen
- Hackgutheizanlagen
- Stückholzkessel mit Pufferspeicher
- Ganzhausheizungen mit Pufferspeicher (Kachelofen mit wassergeführter Zentralheizung)

Förderung max. € 3.000, - Aufschlag auf Bundesförderung

4. **Oberösterreich:** [Förderung von Biomasseeinzelanlagen im Rahmen der Landesförderung](#)

Bei einer vollständigen Umstellung von fossilen Energieträgern bzw. Energieerzeugern (Öl, Gas, Kohle und Allesbrenner) auf Ökoenergie wird für Pellets- und Hackgutheizanlagen ein Zuschuss von bis zu 2.900 Euro, für Scheitholzheizanlagen bis zu 1.700 Euro und für landwirtschaftliche Hackgutheizanlagen bis zu 3.200 Euro pro landwirtschaftlichen Betrieb gewährt.

5. **Salzburg:** [Energieförderung Land Salzburg - Förderung Scheitholzheizung mit Pufferspeicher](#)

Scheitholz-Zentralheizung in Kombination mit einem Pufferspeicher, mit einer wassergeführten Heizverteilung mit Heizkörper, Wand- oder Fußboden-Heizung sowie Warmwassererzeugung für Einzelobjekte.

Förderhöhe € 2.500, - und GET-Datenbank

6. **Steiermark:** keine Förderung

7. **Tirol:** [Wohnhaussanierungsrichtlinie](#)

- **Biomasseheizung** (z.B. Pellets-, Hackgutkessel sowie Holzvergaserkessel mit mindestens 1000 Liter Pufferspeicher); Kleinfeuerungsanlagen (Brennstoffwärmeleistung ≤ 400 kW) müssen folgende Grenzwerte (bei Volllast) einhalten (Typenprüfung):

	max. Emissionsgrenzwerte in mg/MJ				Mindestwirkungsgrad in %
	CO	NOx	C _{org}	Staub	
mit automatischer Beschickung					
➤ Heizkessel, Pellets	45	100	3	15	90
➤ Heizkessel, Hackgut	120	100	4	20	90
➤ Raumheizung	115	100	5	15	90
mit händischer Beschickung					
➤ Heizkessel	180	100	15	20	85
➤ Raumheizung	650	120	45	30	80
ortsfest gesetzte Grund- oder Speicheröfen (Einzelofen oder Zentralheizung)	-	-	-	-	85*

* Der Nachweis für den Wirkungsgrad ist mittels Kachelofenberechnung gemäß EN 15544 zu erbringen.

8. **Vorarlberg: Energieförderung Richtlinie 2021/2022**

§ 3 -Begriffsbestimmungen

Zentralheizungssystem: Als Zentralheizungssysteme gelten wassergeführte Wärmeverteilsysteme sowie Kachelofen-Ganzhausheizungen.

§ 9 – Förderungen im Bestandsbau

(4) Förderausmaß für Holzheizungen, Hausanschluss an Nahwärme, elektrisch betriebene Heizungswärmepumpen Sole/Wasser und Wasser/Wasser und Wärmepumpen mit der Energiequelle Abluft aus Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung im Bestandsbau (Förderungen für Heizanlagen im Einzugsgebiet von Biomasse-Nahwärmesystemen sind nur möglich, wenn ein Anschluss zu ortsüblichen Kosten nicht möglich ist)

- a) Die Basisförderung beträgt maximal 30 % bzw. beim Ersatz fossiler Heizsysteme sowie Elektrodirektheizungen maximal 50 % der förderfähigen Kosten und ist begrenzt mit:

Holzheizungen, Hausanschluss an Nahwärmesysteme und Elektrisch betriebene Heizungswärmepumpen	Förderhöhe in €		
	Eigenheime (maximal 2 Wohnungen)	Mehrwohnhäuser (mindestens 3 Wohnungen) und Gemeinschaftsanlagen	
		pro Gebäude	pro Wohnung
Basisförderung	€ 2.000,--	€ 1.000,--	€ 400,--
Bonus für den Ersatz fossiler Heizsysteme und Elektrodirektheizungen	€ 2.000,--	€ 4.000,--	

- b) **Bonus für den Ersatz fossiler Heizsysteme und Elektrodirektheizungen:**

Dieser Förderbonus wird gewährt, wenn im Zuge der Heizungserneuerung eine Öl-Zentralheizung, eine Gas-Zentralheizung, ein Kohle/Koks-Allesbrenner oder eine Elektrodirektheizung durch ein im Rahmen dieser Richtlinie förderbares Heizungssystem ersetzt wird.

Die Kosten für die fachgerechte Entsorgung sind mittels Rechnungen und Zahlungsbelegen nachzuweisen. Bei Öl-Zentralheizungen ist auch der Öltank zu entfernen.

9. **Wien: keine Förderung**
